



Die Thesen von Prof. Dr. Möslein verdienen weitestgehend Zustimmung und geben Anlass zu einem Kommentar und einer Ergänzung.

Dem Befund in **Thesen 1 und 2**, wonach die digitale Transformation die reale Lebenswelt auf vielfältige Weise und in zahlreichen unterschiedlichen Sektoren verändert und daher insbesondere auch für künftige Juristinnen und Juristen eine Herausforderung darstellt, kann uneingeschränkt zugestimmt werden. In der Tat trifft es auch zu, dass sich digitale Sachverhalte in den gesetzlichen Pflichtstoffkatalogen vorerst noch nicht widerspiegeln, aber in Ausbildung und Prüfung gleichwohl eine Rolle spielen, weil sie zunehmend in herkömmlichen Formaten – nämlich als Beispiele in der Lehre und als Aufgabenstellung in den Prüfungen – behandelt und geprüft werden. Ob es noch an einem stimmigen didaktischen Gesamtkonzept fehlt, das den Herausforderungen der Digitalisierung für angehende Juristen und Juristen gerecht wird, mögen die juristischen Fakultäten im Rahmen ihrer Wissenschafts- und Lehrfreiheit beurteilen. Allerdings weist Prof. Dr. Möslein bei **These 7** selbst darauf hin, dass die digitale Kompetenz vermittelt werden kann (und sollte) in den Schlüsselqualifikationen, im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung sowie im Pflichtstoff. Ein Gesamtkonzept ist hiermit bereits umrissen.

Rundum Zustimmung verdient auch der Befund in **Thesen 3 bis 5**, wonach digitale Sachverhalte nicht nur anspruchsvolle Fähigkeiten zur methodengerechten Anwendung bestehender Rechtsregeln erfordern, sondern auch ein verstärktes rechtspolitisches Problembewusstsein hinsichtlich der Frage, ob der Erlass neuer Rechtsregeln erforderlich oder sinnvoll ist. Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass auch die Vermittlung ethischer Kompetenzen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung weiter Lebensbereiche wesentlich ist. Uneingeschränkt zuzustimmen ist Prof. Dr. Möslein daher auch darin, dass für die Juristinnen und Juristen von morgen in besonderem Maße vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der juristischen Methodenlehre nötig sind. Aus Sicht des Ministeriums der Justiz wäre es wünschenswert, wenn diese Kompetenzen bereits in einem frühen Stadium der Ausbildung, d.h. im Studium und mit den fachspezifischen Kenntnissen verzahnt erworben würden. Dass die Digitalisierung folglich den Grundlagenfächern und insbesondere der juristischen Methodenlehre zu neuer Bedeutung ver helfe, weil sich die schwierigen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsfragen, die digitale Sachverhalte aufwerfen, nur mit entsprechender Methodenkenntnis klären lassen, ist eine ebenso interessante wie zutreffende Erkenntnis.

Zutreffend erscheint ebenfalls der Befund in **These 6**, dass es auch außerhalb der Schwerpunktbereiche der Auseinandersetzung mit digitalen Sachverhalten bedarf. Sinnvoll ist in der Tat zumindest eine Ergänzung des Katalogs der Schlüsselqualifikationen um den Erwerb „digitaler Kompetenz“. Da § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG allerdings keinen enumerativen Katalog der Schlüsselqualifikationen enthält, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung, war es dem Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen

leicht möglich, die digitale Kompetenz als weitere Schlüsselqualifikation in dem neuen § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW aufzunehmen. Unbeschadet dessen ist Prof. Dr. Möslein allerdings darin zuzustimmen, dass auch eine Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes um die Schlüsselqualifikation „digitale Kompetenz“ allein der Signalwirkung wegen sehr zu begrüßen wäre.

Eine weitere Möglichkeit, vermehrt digitale Kompetenz zu vermitteln, bieten, worauf in **These 7** zutreffend hingewiesen wird, in der Tat die Schwerpunktbereiche, aber auch – wie zu ergänzen wäre – die zwischen Pflichtstoff und Schwerpunkt angesiedelten Privilegierungstatbestände im Rahmen des Freiversuchs. Nicht durch ein Gebot, sondern durch den Anreiz, hierfür ein „Freisemester“ bei der Berechnung der Freiversuchsfrist zu erhalten, können Studierende dazu veranlasst werden, sich vertieft mit den Folgen der Digitalisierung zu befassen. Aus diesem Grund sieht denn auch der neue § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 JAG NRW eine Privilegierung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Digitalisierung und Recht vor, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt, was sowohl die Studierenden dazu bewegen soll, solche Veranstaltungen zu besuchen, als auch die Universitäten, sie anzubieten.

Ob es darüber hinaus, wie Prof. Dr. Möslein in **These 8** meint, einer Ergänzung des § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG bedarf, die deutlich macht, dass auch die Vermittlung der Pflichtfächer der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung Rechnung tragen muss, mag bezweifelt werden. Um die Relevanz entsprechender Kenntnisse zu verdeutlichen, kann ein solches Signal sinnvoll sein. Allerdings weist Prof. Dr. Möslein selbst in **These 9** auf die Gefahr einer „schleichenden Erweiterung“ der Prüfungskataloge hin, die bekanntlich nur schwer durch Reduktion an anderer Stelle kompensiert werden kann und daher einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Da digitale Sachverhalte unweigerlich in Lehrbeispiele und Aufgabenstellungen einfließen werden und sich das Recht unweigerlich auch im Rahmen des Pflichtstoffs ändert – genannt seien nur das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sowie das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags – erscheint ein weiteres Signal im Rahmen des Pflichtstoffs nicht wirklich notwendig.

Der Anregung in **These 10**, Anpassungen der Prüfungsregelungen sollten nicht ausschließlich auf landesrechtlicher Grundlage erfolgen, sondern machten eine bundesrechtliche Regelung erforderlich, ist zu widersprechen. Selbstverständlich ist eine bundesweite Einheitlichkeit der Anforderungen in den juristischen Staatsprüfungen zu gewährleisten. Diesen Auftrag erteilt ausdrücklich § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG, überlässt das Nähere allerdings aus gutem Grund seit jeher dem Landesrecht (§ 5d Abs. 6 DRiG). Auf diese Weise wird neben der Gleichwertigkeit der juristischen Staatsprüfungen auch die Flexibilität garantiert, die die Länder zu einer effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Ausbildung und Prüfung benötigen. Garantiert wird die Gleichwertigkeit durch den permanenten Austausch der Landesjustizverwaltungen im Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung sowie der Landesjustizprüfungsämter untereinander. Gerade die Harmonisierung des Pflichtstoffkatalogs ist in den letzten zehn Jahren in diesem Kreis intensiv untersucht und erfolgreich gefördert worden,

ohne dass allerdings völlige Identität angestrebt worden wäre (s. [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/index.php)). Um die gerade in Zeiten des Wandels auch auf Seiten der Landesjustizverwaltungen und der Universitäten die notwendige Flexibilität zu erhalten – z.B. um Modelle auszuprobieren wie z.B. die Schlüsselqualifikation „Digitale Kompetenz“ in Nordrhein-Westfalen und oder das Feld „Digitalisierung“ im juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern – müssen die Länder Freiräume haben. Gutes lässt sich auf diese Weise viel schneller und leichter durchsetzen als durch eine bundeseinheitliche Regelung, die die Gefahr einer „Immobilisierung“ bergen würde.